

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 86/12 B

L 10 R 4386/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 R 3638/08 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
16. Februar 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem vor dem SG Karlsruhe anhängigen Verfahren - S 12 R 3638/08 - beanstandete der Kläger die teilweise Pfändung seiner Erwerbsunfähigkeitsrente und begehrte eine Verurteilung der Beklagten zur Ausbezahlung der Pfändungsbeträge. Mit Gerichtsbescheid vom 15.4.2010 wies das SG Karlsruhe die Klage ab. Hiergegen legte der Kläger Berufung vor dem LSG Baden-Württemberg - L 10 R 2424/10 - ein. Mit Bestallungsurkunde vom 10.3.2011 bestellte das Amtsgericht Pforzheim - Geschäftsnummer 7 XVII 45/11 - U. G. als Betreuer des Klägers ua für die Aufgabenkreise Vermögenssorge und Vertretung gegenüber Behörden, Heim- und Sozialversicherungsträgern. Die Bestellung war bis zum 9.9.2011 befristet. Am 17.5.2011 erteilte der Betreuer den Rechtsanwälten S. und H. , L. eine Vollmacht für das Berufungsverfahren L 10 R 2424/10. Mit Schriftsatz vom 24.5.2011 nahm Rechtsanwalt H. die Berufung zurück. Mit Beschluss vom 11.8.2011 hob das Amtsgericht Pforzheim - Geschäftsnummer 7 XVII 45/11 - die Betreuung mit sofortiger Wirkung auf.
- 2 Mit Schriftsatz vom 4.10.2011 hat der Kläger "Widerspruch" gegen die Rücknahme der Berufung in dem vorgenannten Berufungsverfahren eingelegt. Mit Urteil vom 16.2.2012 hat das LSG Baden-Württemberg festgestellt, dass das Berufungsverfahren gegen den Gerichtsbescheid des SG Karlsruhe vom 15.4.2010 durch Berufungsrücknahme erledigt sei.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Z. , P. beantragt.
- 4 Der Prozesskostenhilfeantrag unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 5 Nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier zu verneinen. Insoweit lässt der Senat dahinstehen, ob im Fall des Klägers die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Berufungsgerichts (*vgl §§ 160, 160a SGG*) Erfolg haben könnte. Denn die hinreichende Erfolgsaussicht ist bei der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht allein danach zu beurteilen, ob die Beschwerde Aussicht auf Erfolg hat. Vielmehr ist Prozesskostenhilfe auch dann zu versagen, wenn der Antragsteller letztlich nicht erreichen kann, was er mit dem Prozess erreichen will. Die Prozesskostenhilfe hat nicht den Zweck, Bedürftigen die Durchführung solcher Verfahren zu ermöglichen, welche im Ergebnis nicht zu ihrem Vorteil ausgehen können und die daher ein vernünftiger Rechtsuchender nicht auf eigene Kosten führen würde (*vgl BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 2 RdNr 3*).



- 6 Der Kläger kann in dem dem Beschwerdeverfahren zu Grunde liegenden Rechtsstreit eine Entscheidung in der Sache nicht erreichen. Die von seinem ehemaligen Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwalt H. , mit Schriftsatz vom 24.5.2011 erklärte Rücknahme der Berufung hat gemäß § 156 Abs 3 S 1 SGG den Verlust des Rechtsmittels bewirkt. Die Rücknahme wirkt für und gegen den Kläger.
- 7 Der Betreuer des Klägers U. G. hat den Rechtsanwälten S. und H. am 17.5.2011 im Namen des Klägers Prozessvollmacht für das fragliche Berufungsverfahren erteilt. Hierzu war er ausweislich seiner Bestallungsurkunde berechtigt. Sein Aufgabenkreis umfasste ua die Vermögenssorge und Vertretung gegenüber Sozialversicherungsträgern wie dem damals beklagten Rentenversicherungsträger. In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich (§ 1902 BGB). Der Betreuer hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (*Diederichsen in Palandt, BGB, 71. Aufl 2012, § 1902 RdNr 2*). Innerhalb seines Aufgabenkreises im Namen des Betreuten abgegebene Willenserklärungen wirken unmittelbar für und gegen diesen (*vgl § 164 Abs 1 S 1 BGB*). Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Betreuten erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll (*vgl § 164 Abs 1 S 2 BGB*).
- 8 Gemäß § 73 Abs 6 S 7 SGG iVm § 81 ZPO ermächtigt die Prozessvollmacht zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, und damit ua zur Rücknahme von Rechtsmitteln, was im Übrigen auch in der Vollmachtsurkunde vom 17.5.2011 ausdrücklich aufgeführt ist. Gemäß § 73 Abs 6 S 7 SGG iVm § 85 Abs 1 S 1 ZPO sind die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozesshandlungen für die Partei in gleicher Weise verpflichtend, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen worden wären. Einer Zustimmung des Klägers zur Berufungsrücknahme bedurfte es mithin nicht.
- 9 Dass der Kläger die Berufungsrücknahme mit Schreiben vom 4.10.2011 sinngemäß widerrufen hat, ist ohne Bedeutung. Die Rücknahme eines Rechtsmittels kann grundsätzlich nicht widerrufen werden. Ein Tatbestand, der ausnahmsweise den Widerruf erlauben würde (*vgl hierzu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 156 RdNr 2a mwN*), ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist kein Restitutionsgrund iS von § 580 ZPO erkennbar, der die Restitutionsklage gegen das Berufungsurteil rechtfertigen könnte.
- 10 Die von dem Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist. Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)